

Brandenburg. Geowiss. Beitr.	Cottbus	Bd. 31/2024	S. 163–164	2 Lit.
------------------------------	---------	-------------	------------	--------

## Das Geologiedatengesetz – Der Weg der Geologischen Dienste zu zentralen Informations- und Kompetenzzentren für den geologischen Untergrund in Deutschland

SVENJA WENDTLAND

Das Geologiedatengesetz (GeolDG) ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Es hat das Lagerstättengesetz (LagerStG) abgelöst und führt zu einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung im Bereich der Aufnahme, Archivierung und Veröffentlichung von geologischen Daten.

Lag der Fokus des Lagerstättengesetzes auf der Erschließung des Untergrundes nach Lagerstätten, vorrangig nach Erdöl und Erdgas, mittels geophysikalischer Untersuchungen und Bohrungen, so hat sich das Augenmerk des Geologiedatengesetzes nun mehr auf eine generelle geologische Landesaufnahme gerichtet. Die primären Ziele der Geologischen Dienste liegen jetzt überwiegend in der Sicherung und unter Berücksichtigung von Schutzfristen und anderen Schutzbelangen in der Zurverfügungstellung sowie öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten, zudem in der Gewährleistung des nachhaltigen Umgangs mit dem geologischen Untergrund und im Erkennen und Bewerten von Geogefahren.

Gegenüber dem Lagerstättengesetz enthält das Geologiedatengesetz wesentliche Änderungen, die das Aufgabenfeld der zuständigen Behörde vergrößern:

1. Es erweitert den sachlichen Anwendungsbereich von nutzbaren Lagerstätten auf alle geologischen Daten, die den geologischen Untergrund beschreiben oder bewerten und
2. den räumlichen Anwendungsbereich auf die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland.
3. Es führt eine umfassende Pflicht zur Sicherung geologischer Daten zum Zweck des Erhalts, der dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit dieser Daten für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder ein.
4. Es schafft eine einheitliche Regelung für die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach den Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes.
5. Es ermöglicht die Zurverfügungstellung geologischer Daten an andere Behörden, an öffentlich-rechtliche Einrichtungen sowie an Dritte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Das GeolDG stärkt somit die Rolle der Staatlichen Geologischen Dienste als zentrale Informations- und Kompetenzzentren für den geologischen Untergrund in Deutschland, stellt diese jedoch auch vor einige Herausforderungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Hürden, die für den Geologischen Dienst Brandenburg bestehen, aufgezeigt.

Der massive Anstieg an geologischem Datenmaterial seit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes stellt das sich im Aufbau befindliche digitale Archiv (Bestandsarchiv) vor große fachliche, technische und organisatorische Herausforderungen. Lag das Augenmerk bisher (nach dem LagerStG) weitestgehend auf geophysikalischen Daten und Bohrungsergebnissen, die angezeigt und übermittelt wurden, so haben seit Juli 2020 auch Daten aus Schürfen, Baugrunduntersuchungen, sonstigen Messungen, Tests, Analysen, Messwerten oder graphischen Darstellungen sowie Bewertungen der zuvor benannten Daten (Studien, Gutachten, räumliche Modelle des geologischen Untergrundes), geologische Daten von Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen an Bedeutung gewonnen. Hierbei gelangt die bisher verfügbare Kapazität an Speicherplatz an ihre Grenzen. Folglich muss zur Erfüllung der Aufgaben die digitale Archivstruktur erweitert werden, um alle Daten fachgerecht aufnehmen und zuordnen zu können.

Eine weitere große Herausforderung, die das GeolDG mit sich brachte, war die Klassifizierung der geologischen Daten in „staatlich“ und „nicht staatlich“ sowie die Kategorisierung der nicht staatlichen Daten in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten der Bestandsdaten. Das GeolDG sah zudem vor, dass bei inhaberlosen Daten ein Aufgebotsverfahren durchzuführen ist, nach dessen Abschluss die geologischen Daten anschließend als staatlich oder nicht staatlich klassifiziert werden können. Ferner haben die bei geologischen Untersuchungen anzeigenden Personen die Möglichkeit, eine Beschränkung der Veröffentlichung geltend zu machen, bei der die Geologischen Dienste die Schutzbelange jedes einzelnen Vorhabens prüfen müssen. Alle diese Verfahren erfordern Verwaltungsakte wie Allgemeinverfügungen, Aufgebotsverfahren und Bescheide, die zuvor in diesem Umfang in den Geologischen Diensten nicht nötig waren und nunmehr einen massiven Mehraufwand bedeuten.

Die digitalen geologischen Daten des Bestandsarchivs des Geologischen Dienstes Brandenburg wurden bereits in staatlich und nicht staatlich klassifiziert sowie die nicht staatlichen Daten in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten kategorisiert.

Mittlerweile hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) einen jährlich sich wiederholenden Workflow für die Allgemeinverfügungen von Bohrungen, Baugrundgutachten und für die Aufgebotsverfahren entwickelt, mit Hilfe derer diese Kategorisierungen erfolgen. Ferner werden bei allen anderen geologischen Untersuchungen die daraus resultierenden Daten in Form von separaten Bescheiden kategorisiert.

Die öffentliche Bereitstellung erfolgt nachdem die Datenkategorisierung sowie die Prüfung der Fristen und weiterer Schutzbelange abgeschlossen sind. Die Kategorisierungen sind somit die Grundlage für die öffentliche Bereitstellung und ermöglichen überhaupt erst die Zurverfügungstellung der geologischen Daten an Dritte.

Ferner veröffentlicht das LBGR regelmäßig Berichte und aktualisiert die Karten im Online-Geoportal. Eine besondere Bedeutung im Sinne des Geologiedatengesetzes kommt hierbei der Bohrpunktkarte Brandenburgs zu, auf der innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse die Nachweisdaten und Fachdaten von Bohrungen abgefragt werden können.

#### **Literatur:**

GeolDG (2020): Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. – Erlassen am 19. Juni 2020, BGBl. I, S. 1387 ff.

LagerStG (1934): Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz). – G. v. 04.12.1934 RGBl. I, S. 1223; aufgehoben durch § 40 G. v. 19.06.2020 BGBl. I, S. 1387

#### **Anschrift der Autorin:**

Svenja Wendtland  
Landesamt für Bergbau, Geologie  
und Rohstoffe Brandenburg  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus